



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROSSEN KREISSTADT



## Öffentliche Bekanntmachung -Abräumung von Reihengräbern-

Auf dem Hauptfriedhof der Stadt Überlingen werden nach Ablauf der Ruhezeit in den Abteilen 3, 9, 19 und UW4, die Reihengräber bis zum Belegungsjahr 1993 nach Ostern 2014 abgeräumt.

Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen erfolgt die Abräumung der Reihengräber nach Ablauf der Ruhezeit bis zum Belegungsjahr 1993 ebenfalls nach Ostern 2014.

In den Ortsteilen Andelshofen und Nussdorf bis zum Belegungsjahr 1988.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die noch auf dem Grab befindlichen Grabausstattungen nach Ostern 2014 in das Eigentum der Stadt Überlingen übergehen.

Wir bitten die Verfügungsberechtigten der Reihengrabstätten, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Weiter Auskünfte erhalten Sie bei der Friedhofsverwaltung.

Tel.: 07551 / 99- 1196

Stadt Überlingen  
Friedhofsverwaltung

## Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Überlingen über den Bebauungsplan „Schättlis- berg - 6. Teiländerung“ und zugehörige örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat mit Beschluss in öffentlicher Sitzung am 25.09.2013 den Bebauungsplan „Schättlisberg – 6. Teiländerung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 06.09.2013 als Satzung gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.1.2012 (GBl. S. 65, 68) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Plananschnitt dargestellt. Er umfasst die Flurstücke 5186, 5185, den südöstlichen Teil des Grundstücks mit der Flst. Nr. 1247 (Stellplätze), die nordöstliche Teilfläche des Flurstücks 5233 (Grünfläche) und Verkehrsflächen mit den Flst. Nr. 5184 und in Teilen 1249/1, 3961 und 5183. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Gebäudes Hildegardring Nr. 66 und ist dem abgebildeten Lageplan auf Seite 14 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Schättlisberg - 6. Teiländerung“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne („Schättlisberg“ und „Schättlisberg - 2. Teiländerung“ (Teiländerung 2C)).

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird zusammen mit der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen  
Sachgebiet Baurecht  
Bahnhofstraße 4  
88662 Überlingen

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

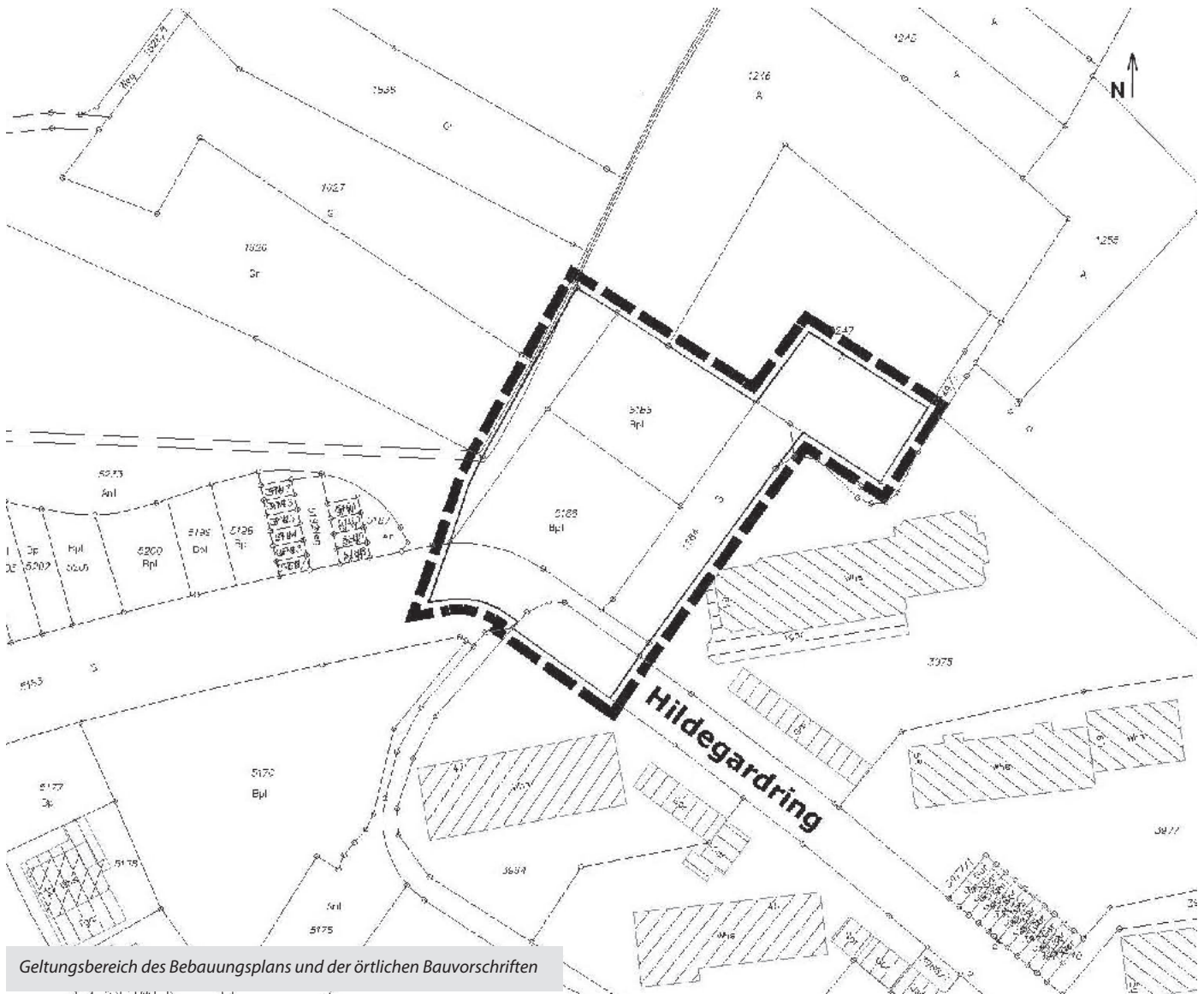
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Ausnahmen:

1. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Dies gilt auch nicht, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
4. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO (Punkte 2. bis 4.) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Schöttlisberg – 6. Teiländerung“ rechtsverbindlich.**

Stadt Überlingen, den 5.12.2013  
gez. Ralf Brettin  
Baubürgermeister

### **Bebauungsplan „Nördlich Nußdorfer Straße“: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich Nußdorfer Straße“ beschlossen (die Abgrenzung des Bebauungsplangebiets ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan auf Seite 15 ersichtlich). Der Beschluss wurde am 14.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Überlingen (Hallo Ü) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 27.11.2013 hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen den vorstehend genannten Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Das Bebauungsplanverfahren wird damit eingestellt.

Stadt Überlingen, den 05.12.2013  
gez. Ralf Brettin  
Baubürgermeister